

Vortrag

zur Totalrevision des Abwasserentsorgungsreglements sowie
der Neufassung der Abwasserentsorgungsverordnung

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	3
1.1.	Totalrevision Abwasserentsorgungsreglement.....	3
1.2.	Neue Abwasserentsorgungsverordnung inklusive Gebührentarife	3
1.3.	Ausgangslage.....	3
2.	Grundzüge der Neuregelung im Reglement.....	4
2.1.	Grundsätzliches	4
2.2.	Zusammenfassung wichtigster Änderungen.....	4
2.3.	Bezug zum Leitbild der Gemeinde und zum Massnahmenplan des Gemeinderates.....	5
3.	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln im Reglement	6
4.	Grundzüge der Neufassung der Verordnung.....	17
4.1.	Grundsätzliches	17
4.2.	Zusammenfassung.....	17
5.	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln in der Verordnung.....	17
6.	Finanzielle Auswirkungen	18
6.1.	Gebühren.....	18
6.2.	Diverses	18
7.	Personelle und organisatorische Auswirkungen.....	18
8.	Anträge 1. Lesung.....	19
8.1.	Antrag an die Umweltkommission	19
8.2.	Antrag an den Gemeinderat	19
9.	Anträge Gemeindeversammlung	19
9.1.	Antrag an den Gemeinderat (vor der Einwohnergemeindeversammlung).....	19
9.2.	Antrag an die Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Dezember 2026.....	19
9.3.	Antrag an den Gemeinderat (nach der Einwohnergemeindeversammlung)	19

1. Zusammenfassung

Das aktuell gültige Abwasserentsorgungsreglement der Gemeinde Lauperswil wurde durch das Stimmvolk am 7. Dezember 2000 genehmigt und per 01. Januar 2001 in Kraft gesetzt. Das veraltete Reglement entspricht nicht mehr den heutigen Verhältnissen und Gegebenheiten.

1.1. Totalrevision Abwasserentsorgungsreglement

Die Umweltkommission hat aufgrund der veralteten Rechtsgrundlage und der veränderten Verhältnisse eine Totalrevision der reglementarischen Grundlagen veranlasst. Die Vorgaben der eidgenössischen und kantonalen Erlasse betreffend die Abwasserentsorgung haben sich in der Zwischenzeit nicht massgeblich verändert. Diverse Fachverbände haben jedoch in den letzten Jahren diverse neue Empfehlungen und Richtlinien publiziert. Diese Inputs der Fachverbände sowie die Erkenntnisse, die das Amt für Wasser und Abfall (AWA) aufgrund der Anfragen von Gemeinden und anderen Träger-schaften gesammelt hat, werden unter Berücksichtigung der Mustererlasse aufgenommen.

Das Abwasserentsorgungsreglement wurde auf Basis des Musterreglements des Amtes für Wasser und Abfall des Kantons Bern erarbeitet. Das Abwasserentsorgungsreglement wurde vereinfacht, neu strukturiert, wenn immer möglich gekürzt und an die neuen rechtlichen Vorgaben und Fachempfehlungen angepasst. So wurden beispielsweise kaum hilfreiche Themen wie die Haftungsbestimmungen gestrichen (vgl. nachfolgende Erläuterungen) oder veraltete Begriffe ersetzt (BW sind neu LU). Empfohlen wird zudem die Abwasserentsorgung neu nicht mehr in drei Erlassen (Abwasserentsorgungsreglement, Gebührenreglement, Gebührenverordnung), sondern nur noch in deren zwei (Abwasserentsorgungsreglement, Abwasserentsorgungsverordnung) zu regeln.

Das heutige Dienstleistungsangebot im Bereich Abwasser wird beibehalten. Die heute erhobenen Gebührenansätze werden nicht verändert. Neu wird eine Kompetenzgrundlage für eine allfällige spätere Gebühr bei genutztem Regenwasser geschaffen.

1.2. Neue Abwasserentsorgungsverordnung inklusive Gebührentarife

Der Gemeinderat erhält neu die Kompetenz zum Erlass einer Abwasserentsorgungsverordnung. In dieser Verordnung regelt der Rat die wiederkehrenden Grund- und Regenabwassergebühren, die wiederkehrenden Verbrauchsgebühren sowie deren Fälligkeiten.

1.3. Ausgangslage

Das Abwasserentsorgungsreglement und die Abwasserentsorgungsverordnung stützen sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen von Bund und Kanton:

Bund:

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB)

Kanton:

- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV)
- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)
- Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22.03.1994 (Baubewilligungsdekret, BewD)
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)
- Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG)
- Direktionsverordnung über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten vom 20. Oktober 2014 (ArchDV Gemeinden)

Für die Überarbeitung des Reglements sowie der Neufassung der Verordnung wurden die Mustererlasse des Kantons beigezogen. Spezielle, abweichende Regelungen von der Gemeinde gegenüber dem Musterreglement wurden auch in den neuen Versionen vorgesehen. Im nachfolgenden Dokument sind Details zu den entsprechenden Artikeln oder Abweichungen gegenüber dem Musterreglement oder auch Abweichungen von bisherigen Regelungen aufgeführt.

2. Grundzüge der Neuregelung im Reglement

2.1. Grundsätzliches

Die Totalrevision des Abwasserentsorgungsreglements basiert auf dem alten Abwasserentsorgungsreglement und wurde mithilfe des aktualisierten Musterreglements des Kantons vorgenommen. Damit wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Grundlagen wieder auf dem aktuellen Stand sind.

Das revidierte Reglement weist gegenüber der bisherigen Fassung eine angepasste Struktur auf. Zudem soll das alte Gebührenreglement aufgehoben und die Regelungen bezüglich Gebühren direkt im Reglement festgehalten werden. Einzelne Artikel wurden angepasst, im Wesentlichen handelt es sich beim vorliegenden neuen Reglement nicht grundsätzlich um grössere Änderungen oder gar einen Systemwechsel im Bereich Abwasser. Das heutige Dienstleistungsangebot wird weder gekürzt noch erweitert und bleibt somit wie gewohnt erhalten.

Die Abweichungen zum alten Reglement werden in nachfolgender detaillierten Aufstellung aufgezeigt. Details zu den einzelnen Artikeln sind dem nachfolgenden Kapitel 3. zu entnehmen.

2.2. Zusammenfassung wichtigster Änderungen

Zusammengefasst sind folgende Änderungen im neuen Abwasserentsorgungsreglement gegenüber dem aktuell gültigen Reglement vorgesehen:

- Anpassung und Aktualisierung der rechtlichen Bezeichnungen und Verweise an das heute gültige Recht.
- Der Gemeinderat erhält neu die Kompetenz zum Erlass einer Abwasserentsorgungsverordnung (Details vgl. Kapitel 4)
- Das alte Gebührenreglement soll aufgehoben und die Regelungen bezüglich Gebühren direkt im Reglement berücksichtigt werden.
- In vielen Bereichen der Abwasserentsorgung hat die Gemeinde nur bedingten Spielraum. Viele Artikel sind aufgrund übergeordneten Rechts vorgeschrieben und kaum veränderbar.
- Neuer Artikel 10: Bei Bauvorhaben mit Auswirkungen auf die Abwasserentsorgung können Kanalfernsehaufnahmen verlangt werden.
- Neuer Artikel 20 Absatz 3, welcher die Zustandsaufnahmen regelt (Handhabung bereits so erfolgt).
- Neuer Artikel welcher festhält, dass der Gemeinderat inskünftig eine Gebühr erheben könnte, welcher die Nutzung des Dachablaufwasser (Regenwasser) für Toilettenspülungen oder anderer Verwendung mit anschliessendem Einleiten in das ARA-System abdeckt.

2.3. Bezug zum Leitbild der Gemeinde und zum Massnahmenplan des Gemeinderates

Bezug zum Leitbild

- Gemeindeentwicklung: Eine nachhaltige und zukunftsorientierte Entwicklung der Gemeinde soll deren Attraktivität für die Bevölkerung steigern sowie eine lebenswerte Umgebung schaffen.
 - Attraktives Angebot für Entsorgung gewährleisten
 - Auf Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen
- Zusammenarbeit: Wir setzen auf eine starke Zusammenarbeit, sowohl innerhalb der Gemeinde als auch mit anderen Gemeinden und Institutionen. Auf regionaler Ebene bringen wir unsere Anliegen engagiert ein und gestalten aktiv mit.
 - Zusammenarbeit im Bereich Abwasser (wird bereits heute wahrgenommen)
- Wirtschaft und Tourismus: Wir setzen uns für die Erhaltung, Weiterentwicklung sowie die Neuansiedlung von Unternehmen ein. Wir unterstützen das Gewerbe, die Land- und Forstwirtschaft sowie den Tourismus und engagieren uns für gute Rahmenbedingungen.
 - Einfaches und kostengünstiges Angebot
- Natur und Landschaft: Der Schutz unserer natürlichen Ressourcen und der Erhalt unserer Landschaft sind uns wichtig. Wir setzen uns für einen nachhaltigen Umgang mit Wasser, Luft und Boden als kostbare Güter unserer Umwelt ein.
 - Gut funktionierende Abwasserentsorgung mit klaren Durchsetzungsinstrumenten bei Verstössen.
 - Gutes Angebot bezüglich Abwasserentsorgung.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln im Reglement

Artikel Neu	Artikel alt	Erläuterungen
Artikel 1	Neu	• Neuer Artikel mit Gegenstand und Geltungsbereich. Dazu werden folgende Bemerkungen zu den Begriffsdefinitionen angebracht: ○ Abwasserentsorgung: Unter Abwasserentsorgung werden die Prozesse Abwasserreinigung (ARA inkl. vollständiger Schlammmentsorgung) und Abwasserableitung (Kanalisation inkl. Sonderbauwerke) verstanden, die einem öffentlichen Zweck dienen. ○ Abwasser: Abwasser ist das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in einer Kanalisation stetig damit zusammen abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser (Art. 4 Bst. e GSchG). ○ Abwasseranlagen: Abwasseranlagen im Sinn des Musterreglements sind einerseits die öffentlichen Basis- und Detailerschliessungsleitungen sowie die öffentlichen Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete. Und andererseits die privaten Anlagen, die der Abwasserentsorgung im Gebäude dienen (Gebäudeentwässerung), die Leitungen bis zum öffentlichen Netz (Hausanschlussleitungen inkl. weiterer Entwässerungsanlagen wie Versickerungs- und Retentionsanlagen; Sammelbegriff Grundstücksentwässerung) sowie die privaten Erschliessungsleitungen für private Sanierungsgebiete.
Artikel 2	Artikel 1 Absätze 1+2 Artikel 2	• Absatz 1: Die Aufzählung Absatz 1, erster Satz, bezieht sich auf den ganzen Lebenszyklus der öffentlichen Abwasseranlagen (planen, erstellen, betreiben, sanieren, erneuern). Mit dem ersten Satz ist somit auch der Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen gemeint. Damit wird auch der ehemalige Art. 1 Abs. 1 sowie der ehemalige Artikel 2 abgedeckt. Eine separate Aufführung der Aufgaben ist nicht mehr nötig. In Absatz 1 wird auf die Aufgaben gemäss dem Reglement sowie übergeordneter Gesetzgebung verwiesen, was ausreicht. Die Auftragserteilung an das Ressort Umwelt respektive der Umweltkommission wird in der Gemeindeverfassung und der Organisationsverordnung festgehalten. • Ehemaliger Art. 1 Abs. 2 wird neu in Art. 2 Abs. 1 (erster Satz) festgehalten. • Art. 2 Abs. 1, zweiter Satz, stützt sich auf Art. 6 Abs. 1 Bst. a der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV), wonach den Gemeinden die Kontrolle des Unterhalts und Betriebes <i>sämtlicher</i> Abwasseranlagen und somit auch der privaten Abwasseranlagen obliegt. Nichtsdestotrotz hat diese sehr weitgehende Formulierung in der kantonalen Gewässerschutzverordnung Grenzen. Die Kontrolle des Unterhalts und Betriebs der Hausinstallationen (Installationen im inneren des Hauses) ist nicht Aufgabe der Gemeinde. • Art. 2 Abs. 2 stützt sich auf Art. 21 Abs. 3 kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG) und Art. 5 Abs. 3 KGV. Das heute zuständige Organ ist die Umweltkommission. Damit bei allfälligen organisatorischen Anpassungen (in der Gemeindeverfassung) der Gemeinde das Reglement nicht geändert werden muss, wird von Beginn an auf die Gemeindeverfassung verwiesen.
Artikel 3	Artikel 5	• Artikel 3 entspricht dem ehemaligen Artikel 5. • Absatz 1: Hier sind nebst den neu erstellten auch die bereits bestehenden Anlagen gemeint. Die Begründung liegt darin, dass die Gemeinde sämtliche Abwasseranlagen kontrollieren muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. a KGV). Nach Ausführung eines Bauwerks muss der Kanalisationskataster aktualisiert werden. Die diesbezüglichen Vorgaben (Datenbewirtschaftungskonzept, Datenmodell, Darstellungsvorgaben

		etc.) werden durch das AWA festgelegt. Der Begriff «Hausanschlussleitung» meint das Gleiche wie der Begriff «Grundstücksanschlussleitung», der im Glossar des VSA aufgeführt ist. • Absatz 3 Die Art und Weise der Aufbewahrung richtet sich nach den allgemeinen Vorgaben für das Baubewilligungswesen resp. die Archivierung. Dort steht unter anderem, dass die Gemeinden die Pläne über gemeindeeigene Werkleitungen, Kanalisationspläne und -kataster dauernd aufbewahren müssen (Ziff. 7.1 und 7.6, Anhang 1 zu Art. 6 Abs. 1 ArchDV).
Artikel 4	Artikel 6 Absätze 1+4 Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 3 Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 6 Abs. 3	• Absatz 1: Entspricht ehemaligem Artikel 6 Absätze 1 und 4, wobei keine Änderungen (nur Formulierung) vorgenommen wurden. Die Bestimmungen über das Eigentum der Abwasseranlagen in Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 sind Zielbestimmungen («So sollte das Eigentum sein»). In früheren Zeiten gab es andere Regelungen. Es ist deswegen möglich (und verbreitet), dass sogenannte «altrechtliche Leitungen» zwar den Charakter einer Detailerschliessungsleitung haben, aber nicht im Eigentum der Gemeinde sind. Diese Leitungen werden nicht einfach automatisch dem öffentlichen Eigentum zugeteilt, nur weil das Abwasserentsorgungsreglement vorschreibt, dass Detailerschliessungsleitungsanlagen öffentliche Anlagen zu sein haben. Wie mit den altrechtlichen Leitungen umzugehen ist, darüber informiert das awa fakten «Eigentumsabgrenzung», das auf der Homepage des AWA zu finden ist. • Absatz 2: Entspricht ehemaligem Artikel 6 Absatz 2. Keine materielle Änderung (nur Formulierung) vorgenommen. Auch der ehemalige Artikel 3 im alten Reglement wird sinngemäss übernommen. • Absatz 3: Analog ehemaligem Artikel 1 Absatz 3 sowie Artikel 6 Absatz 3. Die vertragliche Übernahme der Planung und Erstellung der Erschliessung nach Art. 4 Abs. 3 des Muster-Abwasserentsorgungsreglement richtet sich grundsätzlich nach Art. 109 Baugesetz (BauG). Wichtig ist, dass der Gemeinderat den Eigentumsübergang in einer Verfügung festhält.
Artikel 5	Artikel 7 Artikel 14	• Der Artikel wurde sinngemäss und ohne Änderung vom alten Reglement übernommen. • Absatz 1: Nach der Definition in Art. 5 Abs. 1 können die privaten Hausanschlussleitungen in das öffentliche Strassenterrain hineinragen. Das private Leitungsstück, welches in die öffentliche Strasse hineinragt, bleibt im Eigentum des Privaten. • Absatz 2: Sinngemäss der ehemalige Artikel 7 Absatz 3. • Absatz 3: Der erste Satz stützt sich auf Art. 12 KGV: Der Unterhalt und die Erneuerung von privaten Abwasseranlagen obliegen deren Eigentümerinnen und Eigentümern. Der zweite Satz kann durch verschiedene Varianten ersetzt werden: Die Gemeinde könnte z. B. die Planung und Organisationskosten der Anpassung der bestehenden privaten Abwasseranlagen an die neue oder neu verlegte öffentliche Leitung übernehmen und die Baukosten der Grundeigentümerschaft überlassen. Hier verbleibt der Gemeinde ein gewisser Spielraum darüber, wie stark sie den Privaten «entgegen kommt». Wichtig ist, dass alle gleichartigen Fälle innerhalb der Gemeinde gleich behandelt werden. Die bisherige Regelung wurde sinngemäss übernommen. Der zweite Satz orientiert sich an Artikel 14 des alten Reglements, welcher sinngemäss die gleiche Regelung hatte.
Artikel 6	Artikel 9	• Der Artikel wurde sinngemäss und ohne Änderung vom alten Reglement übernommen. • Privatrechtliche Sicherung: Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen können privatrechtlich in Form von Dienstbarkeiten begründet werden. Dabei gilt: ○ Dienstbarkeiten kommen nur im gegenseitigen Einvernehmen zustande (falls nicht Notrecht gilt). ○ Für baubewilligungspflichtige Sonderbauwerke und Nebenanlagen (auch im Zusammenhang mit der Linienführung) ist ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen. ○ Das Recht wird als Dienstbarkeit zulasten eines Grundstücks im Grundbuch eingetragen.

		Zu beachten sind die Bestimmungen des Zivilrechts (Art. 691 ff. ZGB). Sie sind insbesondere von Bedeutung für die Verlegung einer Leitung an einen anderen Ort. • Öffentlich-rechtliche Sicherung Die Gemeinden haben die Möglichkeit, öffentliche Leitungen in einem öffentlich-rechtlichen Verfahren sichern zu lassen (Art. 28 KGSchG i. V. m. 21 f. WVG, früher Art. 130a des [früheren] Wassernutzungsgesetzes WNG). Es handelt sich um ein formelles verwaltungsrechtliches Verfahren und hat gegenüber der privatrechtlichen Vereinbarung für die Beanspruchung von privatem Land folgende gewichtige Vorteile: ○ Die Durchleitungen sind an sich entschädigungslos zu dulden, es sei denn, es handle sich um einen enteignungsmässigen/-ähnlichen Eingriff. Zu entschädigen sind in jedem Fall Inkonvenienzen und insbesondere Landschaden im Zusammenhang mit der Erstellung der Anlagen. Das Terrain ist nach Durchführung der Arbeiten wiederherzustellen. ○ Mit den öffentlichen Leitungen verbundene Sonderbauwerke und die für die Erstellung und den Unterhalt der Leitungen notwendigen Nebenanlagen können in diesem Verfahren mitbewilligt werden. Für den Bau bedarf es dann keiner separaten Bewilligungen mehr. Zudem können besondere Überbauungsvorschriften erlassen werden. ○ Die Linienführung kann im Grundbuch angemerkt werden. Die Anmerkung hat deklaratorische Bedeutung und gilt nur als Hinweis, das heisst, das Recht besteht auch, wenn es nicht im Grundbuch steht. Die Anmerkung im Grundbuch dürfte seit der Aufnahme der öffentlich-rechtlich gesicherten Leitungen im ÖREB-Kataster an Bedeutung verloren haben. Das Verfahren der öffentlich-rechtlichen Sicherung wird im awa fakten «Öffentlich-rechtliche Sicherung öffentlicher Leitungen» beschrieben, das auf der Homepage des AWA zu finden ist. • Absatz 2: Der zur Beschlussfassung über die Überbauungsordnung vorgesehene Gemeinderat ist in allen Fällen zuständig, unabhängig davon, ob es sich um Basis- oder Detailerschliessungsanlagen handelt (vgl. Art. 66 BauG und Art. 28 KGSchG i.V.m. Art. 22 Abs. 2 WVG). Gemäss Art. 28 KGSchG i.V.m. Art. 22 Abs. 4 WVG bedarf die Überbauungsordnung der Genehmigung durch das AWA. • Absatz 4: Gestützt auf den Entscheid des Rechtsamts der BVD Nr. 140/2017/31 muss das Durchleitungsrecht nötigenfalls auch gerichtlich erstritten werden.
Artikel 7	Artikel 10	• Der Artikel wurde sinngemäss und ohne Änderung vom alten Reglement übernommen. • Absatz 1: Nebst dem Schutz über das öffentliche Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 ist auch das Verfahren nach Art. 130a WNG gemeint. • Absatz 2: «sonstigen Vorkehren» sind z. B. das Pflanzen von Hecken und Bäumen. Im alten Reglement war der Gemeinderat für eine Ausnahme zuständig. Neu wird diese dem gemäss Gemeindeverfassung zuständigen Organ für die Abwasserentsorgung delegiert (aktuell Umweltkommission) • Absatz 3: Ebenfalls hier wurde die Zuständigkeit für die Ausnahme neu dem gemäss Gemeindeverfassung zuständigen Organ für die Abwasserentsorgung delegiert (vorher Gemeinderat). • Absatz 4: Bei öffentlich-rechtlich gesicherten Abwasseranlagen gibt es in aller Regel eine Bestimmung in den Überbauungsvorschriften der Überbauungsordnung, welche die Vorgaben für eine Verlegung regelt. Nur wenn die Überbauungsvorschriften keine Regelung treffen, kommt Art. 7 Abs. 5 zur Anwendung. Bei privatrechtlichen Sicherungen wird die Aufnahme einer solchen Bestimmung in den Dienstbarkeitsvertrag empfohlen. • Absatz 5: Die Kostentragungspflicht für die Verlegung einer Leitung ist abhängig von der Art der Leitungssicherung. Auf der Homepage des AWA findet sich ein entsprechendes Merkblatt. Der ehemalige Art. 10 Abs. 4 wird in diesem Absatz neu festgehalten (Bestimmung

		betreffend Zivilrecht).
Artikel 8	Artikel 11	Der Artikel wurde sinngemäss und ohne Änderung vom alten Reglement übernommen.
Artikel 9	Artikel 16 Absatz 1 Artikel 18 Absatz 1 Artikel 18 Absatz 2 Neu Artikel 16 Absatz 6	- Absatz 1: Sinngemässe Übernahme aus dem alten Reglement. - Absatz 2: Als wichtige Norm ist hier insbesondere SN 592 000 zu nennen. Die zuständige kantonale Stelle ist das Amt für Wasser und Abfall (AWA). - Absatz 3; Sinngemässe Übernahme des alten Artikels. - Absatz 4; Neue Regelung, dass Dachwasserablaufleitungen zugänglich anzuordnen sind und grundsätzlich oberflächennah aus dem Gebäude geführt werden sollen. - Absatz 5: Anpassung der Zuständigkeit auf das gemäss Gemeindeverfassung zuständige Organ für die Abwasserentsorgung (vorher Gemeinderat). Die Gemeinde ist nicht immer für die Erteilung der Gewässerschutzbewilligung zuständig. Das Merkblatt «Zuständigkeit für die Erteilung von Gewässerschutzbewilligungen» (https://www.bve.be.ch/bve/de/index/direktion/organisation/awa.html unter Formulare/Merkblätter → Grundstücksentwässerung → Allgemein - Dokumente für Gemeinden) zeigt auf bei welchen Bauvorhaben die Gemeinde und bei welchen das AWA zuständig ist.
Artikel 10	Neu	- Neuer Artikel, welcher besagt, dass Kanalfernsehaufnahmen verlangt werden können, sofern ein Bauvorhaben sich auf die Abwasserentsorgung auswirkt. - Präzisierung: Die Grundeigentümerschaft kann bei einem Bauvorhaben auch Kanalfernsehaufnahmen beilegen, die bereits etwas früher gemacht wurden und nicht in Zusammenhang mit dem aktuellen Bauvorhaben stehen. Wir empfehlen den Gemeinden, Aufnahmen mit einem Alter von bis zu fünf Jahren zu akzeptieren. Zudem sind die Aufnahmen nur dann zu verlangen, wenn das Bauvorhaben einen Zusammenhang zur resp. Auswirkungen auf die Liegenschaftsentwässerung aufweist. Mögliche Fälle sind: - Erweiterung oder Änderung der Gebäudenutzung oder der Produktion (ohne Umbau der eigentlichen Gebäudehülle); - Um- oder Anbauten an bestehenden Gebäuden; - Jegliche Änderungen in der Umgebungsgestaltung auch ohne Auswirkung auf erdverlegte Leitungen oder Versickerungsanlagen; - Etc. - Bemerkung Verwaltung: Bisher keine solche Handhabung und Anwendung. Jedoch würde es durchaus Sinn machen, die Regelung als Kann-Formulierung festzuhalten.
Artikel 11	Artikel 16 Absatz 3 Artikel 16 Absatz 4 Artikel 16 Absatz 5	- Absatz 1: Sinngemässe Übernahme aus dem alten Reglement. - Absatz 2; Sinngemässe Übernahme aus dem alten Reglement. Streichung der Regelung bezüglich Reinabwasser, da dies in Art. 12 geregelt wird. - Absatz 3: Sinngemässe Übernahme aus dem alten Reglement. Der erste Satz stützt sich auf Art. 11 GSchV. Der Begriff der «wesentlichen Änderung» wurde bis anhin gerichtlich (noch) nicht präzisiert. Die Frage, ob eine wesentliche Änderung vorliegt, ist wohl anhand der Art des Umbaus und der Baukosten zu eruieren. Falls das Umbaugesuch eine wesentliche Änderung des Gebäudes bedeutet, könnte die Trennung des Abwassers beim Gebäude verlangt werden. Liegt keine wesentliche Änderung des Gebäudes vor, kann in der Baubewilligung immerhin ein Hinweis gemacht werden, dass das Entwässerungssystem angepasst werden sollte.
Artikel 12	Artikel 16 Absatz 2	- Sinngemässe Übernahme aus dem alten Reglement. Regenabwasser und Reinabwasser werden im neuen Artikel separat behandelt. - Absatz 1: Analog ehemaligem Art. 16 Abs. 2 Bst. a). Ergänzung von Hofflächen sowie, dass bei Ausschluss beider Möglichkeiten das

	Artikel 16 Absatz 7	Regenwasser in die Mischabwasserkanalisation eingeleitet werden muss (gem. Artikel 11), da kein Spielraum besteht. Der Absatz stützt sich auf Art. 7 GSchG und Art. 17 Abs. 1 und 2 KGV. Ableitung nicht verschmutztes Regenabwasser: 1. Versickern lassen; 2. Ist Versickerung technisch nicht möglich oder aus Gründen des Gewässerschutzes nicht zulässig, in ein oberirdisches Gewässer ableiten (entweder durch eine direkte private Einleitung oder mit Benützung der öffentlichen Leitungen die im Trennsystem erstellt wurden); 3. Ist Versickerung und Einleitung in ein oberirdisches Gewässer nicht möglich, dann erst Einleitung in die Mischabwasserkanalisation (Mischsystem). Bei direkter Einleitung des Regenabwassers in ein Gewässer ohne Benützung der Abwasserinfrastruktur der Gemeinde, darf die Gemeinde keine Regenabwassergebühr verlangen (BGE 2P.144/2006, E. 3.4). • Absatz 2: Analog ehemaligem Art. 16 Abs. 2 Bst. c). Der Absatz stützt sich auf Art. 7 GSchG. Rückhaltemassnahmen können einerseits aufgrund mangelnder Kapazität im öffentlichen Leitungsnetz vorgeschrieben werden. Andererseits können auch zum Schutz des aufnehmenden Gewässers (Vermeidung eines unzulässigen «hydraulischen Stresses») Retentionsmassnahmen notwendig sein. • Absatz 3: Analog ehemaligem Art. 16 Abs 2 Bst d). Gemäss SN 592 000, Ziff. 2.4.6 umfasst das Reinabwasser Sicker-, Grund-, Quell- und Brunnenwasser sowie Kühlwasser aus Durchlaufkühlungen. Der Begriff Reinabwasser sollte nicht mit Fremdwasser verwechselt werden. Reinabwasser wird erst zu Fremdwasser, wenn es in eine Leitung gelangt, die auf die ARA führt. Dies ist aber ohnehin nicht zulässig und muss entsprechend saniert werden. • Absatz 4; Analog ehemaligem Art. 16 Abs. 2 Bst. b). Regenabwasser von begeh- oder befahrbaren Flächen darf nur über eine biologisch aktive Bodenschicht (begrünte Humusschicht) versickert werden (vgl. Merkblatt für das Versickern von Regen- und Reinabwasser, https://www.bve.be.ch/bve/de/index/direktion/organisation/awa.html unter Formulare/Merkblätter → Grundstücksentwässerung → Versickerung Regenabwasser). Die zuständige kantonale Stelle ist das AWA. • Absatz 5; Analog ehemaligem Art. 16 Abs. 7. Die Ableitung in die Schmutz- resp. Mischabwasserkanalisation erfolgt aus Gründen des Havarie-Schutzes. Damit möglichst wenig Regenabwasser anfällt, sind Güterumschlagplätze, soweit möglich, zu überdachen. Die zuständige kantonale Stelle ist das AWA.
Artikel 13	Art 16 Abs 8 und Art. 17 Artikel 16 Absatz 9 Artikel 16 Absatz 10 Artikel 16 Absatz 11	• Absatz 1; Ergibt sich aus Art. 16 KGV. Sinngemäss Übernahme aus dem alten Reglement. Ergänzt wurde, dass solche Plätze einen dichten Bodenbelag aufweisen, was vorher nicht im Reglement erwähnt wurde. • Absatz 2; Sinngemäss Übernahme aus dem alten Reglement. Die zuständige kantonale Stelle ist das AWA. • Absatz 3: Der Absatz wurde gegenüber dem alten Reglement gekürzt und auf die Regelungen der zuständigen kantonalen Stelle (AWA) verwiesen. Dazu ist das Merkblatt «Entwässerung von Industrie- und Gewerbeliegenschaften» zu berücksichtigen (https://www.bve.be.ch/bve/de/index/direktion/organisation/awa.html unter Formulare/Merkblätter → Industrie- und Gewerbeabwasser → Industrie und Gewerbe allgemein). • Absatz 4: Sinngemäss Übernahme aus dem alten Reglement. Die zuständige kantonale Stelle ist das AWA.
Artikel 14	Artikel 19	• Sinngemässe Übernahme aus dem alten Reglement. • Absatz 2; Die zuständige kantonale Stelle ist das AWA.
Artikel 15	Artikel 20	• Sinngemässe Übernahme aus dem alten Reglement. • Absatz 2; Präzisierung, dass für die Bewilligung der Kanton zuständig ist. Die zuständige kantonale Stelle ist das AWA.

Artikel 16	Artikel 21 Absatz 1	• Absatz 1; Sinngemässe Übernahme aus dem alten Reglement (Art. 21 Abs. 1). Als neue Zuständigkeit wurde jenes Organ bestimmt, welches auch für die Baukontrolle zuständig ist (aktuell Baukommission). «sorgt dafür» bedeutet, dass die Gemeinden die verschiedenen Arbeiten der Baukontrolle nicht zwingend alle selber durchführen müssen. Sie können hierfür auch eine externe Fachstelle (z. B. Ingenieurbüro) mandatieren, was bereits heute teilweise der Fall ist (alter Art. 21 Abs. 2). • Absatz 2: Die aufgelisteten Arbeiten der Baukontrolle umfassen teils Pflichtkontrollen: Die Kontrolle des Anschlusses an das öffentliche Netz (Teil von Bst. b) und der Versickerungsanlagen (Bst. d) müssen die Gemeinden gemäss Art. 47 Abs. 4 Bst. b und c BewD zwingend machen. Bei den anderen Arbeiten haben die Gemeinden einen Ermessensspielraum und können die Liste in Abs. 2 auf ihre Bedürfnisse hin anpassen. Gemäss der SN 592 000 («Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung - Planung und Ausführung») hat die Baukontrolle namentlich eine Dichtheitsprüfung sowie das Einmessen der Leitungen zu umfassen. Das AWA ist der Meinung, dass die Dichtheitsprüfung bei neu erstellten oder sanierten Leitungen vorgenommen werden muss. Die aktuelle Handhabung lautet wie folgt: Die Arbeiten der Ziffern a, b und d wurden bisher wie festgehalten durchgeführt. Die übrigen Arbeiten gemäss Mustererlass wurden bisher nicht durchgeführt. Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass Buchstabe c (Dichtheitsprüfung) als Kann-Formulierung aufzunehmen sei. Es liegt danach im Ermessen des Baukontrolleurs, ob eine solche verlangt wird oder nicht.
Artikel 17	Artikel 21 Absatz 3 Neu	• Absatz 1; Sinngemässe Übernahme aus dem alten Reglement. Notwendige Handlungen sind all jene Handlungen, die zur Erfüllung der Aufgabe der Gemeinde nötig sind. • Absätze 2 und 3: Neue Absätze, welche vorher nicht im Reglement vorgesehen waren.
Artikel 18	Artikel 22	• Sinngemässe Übernahme aus dem alten Reglement ohne wesentliche Änderungen.
Artikel 19	Artikel 23	• Sinngemässe Übernahme aus dem alten Reglement ohne wesentliche Änderungen. Wegfall von Art. 23 Abs. 3, da gemäss höherrangigem Recht klar definiert.
Artikel 20	Artikel 27 Abs. 1 +2 Artikel 27 Abs. 3 Neu	• Absatz 1; entspricht ehemaligem Art. 27 Abs. 1 und Abs. 2 sinngemäss. • Absatz 2; entspricht ehemaligem Art. 27 Abs. 3 sinngemäss. • Absatz 3: Neuer Artikel, da bereits so gehandhabt. Das AWA empfiehlt den Gemeinden die Zustandserhebung privater Anlagen (ZpA) ca. alle 25 Jahre. Im Merkblatt Ablauf der Zustandsaufnahme (ZpA-HDA) des AWA ist der Ablauf der Zustandsaufnahme aufgezeigt. Des Weiteren hat das AWA in einem FAQ zur ZpA die wichtigsten Fragen beantwortet. Absatz 3 spricht von der Kontrolle sämtlicher Abwasseranlagen. Dies beinhaltet nicht die privaten Hausinstallationen (Installationen im Inneren des Hauses). Der Bearbeitungsumfang der ZpA ist im Übrigen in FAQ zur ZpA definiert. Die Totalrevision verursacht die laufende ZpA nicht. Dieses Projekt wurde bereits 2023 separat durch die Gemeindeversammlung beschlossen. Das neue Reglement bildet die bereits bestehende Praxis beziehungsweise Aufgabe ausdrücklich ab.
Artikel 21	Artikel 24 Absatz 1 Artikel 24 Absatz 2 Artikel 24 Absatz 3 Artikel 15	• Absatz 1: Entspricht ehemaligem Art. 24 Abs. 1 wort- und sinngemäss. • Absatz 2: Entspricht ehemaligem Art. 24 Abs. 2, auf eine detaillierte Aufzählung wird jedoch verzichtet. Dies da insbesondere Absatz 1 im Allgemeinen festhält, welche Stoffe nicht den Abwasseranlagen eingeleitet werden dürfen. • Absatz 3: Entspricht ehemaligem Art. 24 Abs. 3 wort- und sinngemäss • Absatz 4; Entspricht ehemaligem Art. 15 wort- und sinngemäss. Die zuständige kantonale Stelle ist das AWA.
Artikel 22	Artikel 25	• Sinngemässe Übernahme aus dem alten Reglement.

Artikel 25	Artikel 30 Absätze 4 bis 6	• Absatz 1: Keine Anpassung gegenüber altem Reglement. • Absatz 2: Keine Anpassung gegenüber altem Reglement. • Absatz 3: Keine Anpassung gegenüber altem Reglement. Das Wort «Wiederaufbau» meint sowohl Wiedererstellung nach einem Brandfall wie auch Abbruch und Neubau.
Artikel 26	Artikel 31	• Absatz 1; Keine Änderung gegenüber altem Reglement. • Absatz 2; Zeitraum vom fünf Jahren wurde gestrichen, da diese Regelung grundsätzlich immer einzuhalten ist. Ansonsten keine Änderung gegenüber altem Reglement. Die Vorgabe wird eingehalten. Eine Berechnung der Finanzverwaltung liegt vor. • Absatz 3; Keine Änderung gegenüber altem Reglement. • Absatz 4; Keine Änderung gegenüber altem Reglement. • Absatz 5; Keine Änderung gegenüber altem Reglement. • Absatz 6; Neuer Artikel, eingefügt von der Arbeitsgruppe. In der Schweiz liefert die öffentliche Wasserversorgung Trinkwasser mit höchstem Reinheitsgrad. Trinkwasserqualität ist jedoch nicht für alle menschlichen Bedürfnisse unbedingt erforderlich. Die Nutzung von Regenwasser im Haus könnte inskünftig immer wichtiger werden. Das Regenwasser kann vor allem für Toilettenspülung sowie das Wäschewaschen verwendet werden. Das genutzte Wasser wird somit nicht als Frischwasser deklariert, belastet jedoch trotzdem die ARA. Der neue Artikel soll festhalten, dass der Gemeinderat diesbezüglich Handlungsspielraum für Regelungen hat. Der Absatz ist bewusst als Kann-Formulierung festgehalten. Die aktuelle Nutzungsintensität hält sich noch in Grenzen. Wie sich diese entwickelt, ist jedoch fraglich. Wenn Regenwasser genutzt und verschmutzt in Kanalisation eingeleitet wird, muss dies mittels Zähler gemessen werden, welche bei der Installation der Anlage eingebaut werden müssen. Dafür ist eine Regelung auf Reglementsstufe notwendig. Der Wasserzähler ist auf Kosten der Eigentümerschaft einzubauen und zu unterhalten. Für die erfasste Menge kann der Gemeinderat dann in der Verordnung eine Verbrauchsgebühr festlegen. Auch hier wieder explizit als Kann-Formulierung festgehalten. Diese Massnahmen machen nur bei einer hohen Nutzungsintensität Sinn. Da die Verwendung von Regenwasser zur Toilettenspülung ja grundsätzlich sinnvoll ist, sollten die Hürden nicht zu hoch angesetzt werden. Daher soll auch die Möglichkeit bestehen, eine Gebührenpauschale (die sich an einem typischen WC-Wasserverbrauch orientiert) festzulegen. • Absatz 7; Entspricht ehemaligem Artikel 31 Absatz 8. Auf eine Aufzählung möglicher Fälle wird im neuen Reglement verzichtet. Ansonsten keine Änderung gegenüber altem Reglement. Dieser Passus bezieht sich insbesondere auf grössere Bezüger wie Gärtnereien, Landwirtschaftsbetriebe, etc. die das bezogene Wasser für den Produktionsprozess benötigen und somit nicht in die Kanalisation einleiten. Der Nachweis erfolgt in der Regel mittels separatem Wasserzähler. Aufgrund der Tatsache, dass eine separate Erfassung notwendig ist, wird auch klar, dass sich die vorliegende Regelung auf Einzelfälle beschränken sollte. Als Anhaltspunkt für den wesentlichen Teil gelten 20% des Wasserverbrauchs. • Absatz 8; Ehemaliger Artikel 31 Absatz 6. Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zwingend eine wiederkehrende Gebühr zu erheben (Art. 34 Abs. 5 KGV). Keine Änderung gegenüber altem Reglement. • Absatz 9; Ehemaliger Artikel 31 Absatz 7: Keine Änderung gegenüber altem Reglement.
Artikel 27	Artikel 32	• Absatz 1; Keine Änderung gegenüber altem Reglement. • Absatz 2; Die Nomenklatur «Einleiter mit erhöhter Schmutzfracht» richtet sich nach der zitierten VSA-/OKI-Empfehlung aus dem Jahr 2018. Im alten Reglement war noch von «Grosseinleiter» die Rede.

		• Absatz 3; Keine Anpassung gegenüber altem Reglement. • Absatz 4; Keine Anpassung gegenüber altem Reglement. • Absatz 5; Sinngemäss ehemaliger Artikel 32 Absatz 5, jedoch ohne Definierung der jährlichen Abwassermenge. Dies, da die Definition «Einleiter mit erhöhter Schmutzfracht» (ehem. Grosseinleiter) gemäss VSA/OKI festgelegt wird. Die Ermittlung des gewichteten Verschmutzungsfaktors erfolgt anhand der zitierten VSA-/OKI-Empfehlung. Hierfür steht das Excel-Hilfsmittel «INDUTAX_18» zur Verfügung. Die Empfehlung kann auf der Webseite des VSA (VSA-Shop) bezogen werden. • Absatz 6; Keine Anpassung gegenüber altem Reglement.
Artikel 28	Neu	• In diesem Artikel geht es um die «Weiteren Gebühren». • Absatz 1; Hier können die Gemeinden in der Spezialgesetzgebung Gebührentatbestände regeln, die nicht bereits in den allgemeinen Gebührenerlassen der Gemeinde vorhanden sind.
Artikel 29	Artikel 35 Neu Neu	• Absatz 1; Keine Anpassung gegenüber altem Reglement. Der erste Satz bezieht sich auf alle Gebühren (Anschluss- und wiederkehrende Gebühren). Der zweite Satz bezieht sich auf die Anschlussgebühren. • Absatz 2; Die Anordnungen von Absatz 2 beziehen sich auf die Anschluss- und wiederkehrenden Gebühren. Neue Regelung, welche aber bereits so in der Praxis gehandhabt wurde. • Absatz 3; Die Anordnungen von Absatz 3 beziehen sich auf die Verwaltungsgebühren nach Art. 28. Neuer Absatz.
Artikel 30	Artikel 33	• Absatz 1; Keine Änderung zum alten Reglement. Bei etappierten Bauvorhaben kann die Akontorechnung nur für die begonnene Baue-tappe in Rechnung gestellt werden (Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 16. August 2010, VGE 100.2010.53/54). Mit «Baubeginn» ist der Baubeginn nach Art. 2 Abs. 2 BewD gemeint. • Absatz 2; Keine Änderung zum alten Reglement. • Absatz 3; Neu wird die Fälligkeit nicht mehr im Reglement geregelt, sondern in der Verordnung. Dort wurde keine Änderung gegenüber dem alten Reglement vorgenommen. • Absatz 4; Keine Änderung zum alten Reglement.
Artikel 31	Artikel 34	• Absatz 1; Keine Änderung zum alten Reglement. • Absatz 2; Keine Änderung zum alten Reglement. • Absatz 3; Keine Änderung zum alten Reglement. • In der Regel verschicken die Gemeinden zuerst eine Rechnung. Wird diese auch nach Mahnung nicht bezahlt, müssen sie eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlassen, um die Forderung durchzusetzen. Es ist aber zulässig, bereits die erste Rechnung als Verfügung auszugestalten und so auf die Mahnung zu verzichten; dies müsste im Reglement allerdings so vorgesehen sein.
Artikel 32	Artikel 37	• Absatz 1; Im Gegensatz zum bisherigen Reglement werden neu alle Strafbestimmungen explizit aufgezählt. Dadurch wird dem Bestimmtheitsgebot besser Rechnung getragen (vgl. Art. 58 GG und Jürg Wichtermann, Kommentar zum bernischen Gemeindegesetz, Bern 1999, Art. 58 N. 6). Die Bundesverfassung verlangt eine klare Umschreibung des unter Strafe gestellten Verhaltens sowie der angedrohten Sanktion in der Strafnorm selbst. Allerdings besteht gemäss Kommentar zum Gemeindegesetz ein relativ grosser Spielraum. So sind Strafnormen auf Bundes- und Kantonsebene oft sehr grosszügig formuliert («Wer den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt...»). Dennoch empfiehlt der Kommentar zum Gemeindegesetz jeweils konkret anzugeben, auf welche Normen sich die Strafandrohung im Einzelnen bezieht.

	Neu	• Absatz 2; Busseneröffnung wird neu festgehalten. • Absatz 3; Entspricht altem Artikel 37 Absatz 2. Keine Änderung gegenüber altem Reglement. • Absatz 4; Entspricht altem Artikel 37 Absatz 3, wurde jedoch hinsichtlich Verzugszins sowie Verjährungsfrist präzisiert.
	Neu	• Absatz 5; Neuer Absatz, welcher die Pflicht bezüglich Meldung der Veränderung von LU ebenfalls bezüglich Verzugszins berücksichtigt.
Artikel 33	Artikel 38	• Streichung von Artikel 38 Absatz 1, da sich dies sinngemäss aus dem alten Absatz 2 ergibt. Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle der Gemeinde kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung bei der Regierungsstatthalterin oder beim Regierungsstatthalter Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
Artikel 34	Neu	• Diese Bestimmung gilt für die Durchführung des Verfahrens, d. h. für die formellen verfahrensrechtlichen Vorschriften und Zuständigkeiten, nicht aber für die Anwendung z. B. der Tarife. Für die Gebühren sind immer diejenigen Bestimmungen massgebend, die im Zeitpunkt der Fälligkeit in Kraft sind.

Gestrichen	Artikel 4	• Wird im übergeordneten Recht geregelt (Artikel 6 Absatz 1 Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG); BSG 821.0 und Artikel 12 Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV); BSG 821.1). Keine spezielle Erwähnung notwendig, da übergeordnetes Recht.
Gestrichen	Artikel 8	• Wird im übergeordneten Recht geregelt (Artikel 6 Absatz 2 Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG); BSG 821.0). Keine spezielle Erwähnung notwendig, da übergeordnetes Recht.
Gestrichen	Artikel 12	• Wird im übergeordneten Recht geregelt (Allgemein gemäss Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG); BSG 821.0, Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV); BSG 821.1, Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG), BSG 155.21 und weitere Kantonale und Eidgenössische Erlasse zu diesem Thema (keine abschliessende Aufzählung). Keine spezielle Erwähnung notwendig, da übergeordnetes Recht.
Gestrichen	Artikel 13	• Wird in Artikel 11 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) geregelt. Keine spezielle Erwähnung notwendig, da übergeordnetes Recht.
Gestrichen	Artikel 16 Absatz 12	• Ist bereits kantonal geregelt unter Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe g Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV); BSG 821.1. Keine spezielle Erwähnung notwendig, da übergeordnetes Recht.
Gestrichen	Artikel 21 Absatz 4	• Vgl. nachfolgende Erläuterungen zu Artikel 26.
Gestrichen	Artikel 26	• Das alte Reglement enthielt Haftungsnormen (gemäss Vorlage des alten Musterreglements des Kantons). Die Voraussetzungen für eine Haftpflicht sind in Anlehnung an Art. 41 OR (Haftung aus unerlaubter Handlung) die folgenden: Es muss ein Schaden vorliegen, die Tätigkeit muss widerrechtlich sein, zwischen der widerrechtlichen Tätigkeit und dem Eintritt des Schadens muss ein Kausalzusammenhang bestehen und der Schaden muss in Verrichtung einer hoheitlichen Tätigkeit verursacht worden sein. Für welche Handlungen (oder Unterlassungen) die Gemeinde bei der Ausübung ihrer hoheitlichen Tätigkeiten haftet, richtet sich grundsätzlich nach diesen Bestimmungen. Haftpflichtfälle sind im Einzelfall und nach den im Zeitpunkt der Entstehung eines Schadens geltenden Vorschriften zu beurteilen. Die Haftung kann deshalb nicht zum Voraus ausgeschlossen werden. Allgemein gültige Aussagen darüber, unter welchen Voraussetzungen ein Gemeinwesen für bestimmte hoheitliche Tätigkeiten haftet, dürften mit Blick auf die erwähnten Haftungs Voraussetzungen allerdings kaum möglich sein. Der Umstand, dass eine fragliche Tätigkeit widerrechtlich sein muss, damit eine Schadenersatzpflicht überhaupt zur Diskussion steht, lässt aber immerhin den Schluss zu, dass eine Haftung des Gemeinwesens in der Regel verneint werden kann, wenn ei-

		ne bestimmte Tätigkeit (z. B. eine Abnahme) sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt wurde (Edi Freiburghaus, Der Vollzug des Gewässerschutzes im Kanton Bern, Bern 2014, S. 66 f. Art. 21 KGSchG). Es macht deshalb keinen Sinn, Haftungsbestimmungen auf kommunaler Ebene zu erlassen.
Gestrichen	Artikel 29	• Die Regelung bezüglich Artikel 29 im alten Reglement ist bereits mit Artikel 23 Absatz 1 im neuen Reglement gegeben. Die Abwasserentsorgung muss finanziell selbsttragend sein, was sinngemäss bedeutet, dass die Gebühren so festzusetzen sind, dass die Aufwendungen gedeckt werden. • Die Abschreibungen gemäss Absatz 2 werden bereits in höher gesetztem Recht geregelt und sind deshalb nicht mehr zu erwähnen. • Die Regelung bezüglich Spezialfinanzierung wird bereits in höher gesetztem Recht geregelt und ist deshalb nicht mehr zu erwähnen.
Gestrichen	Artikel 30 Absatz 7	• Die Pflicht zur Meldung mittels Baugesuch ist hinfällig, da bereits in höher gesetztem Recht geregelt. Zudem wird die Mitwirkungspflicht der Eigentümerschaft in Artikel 17 geregelt.
Gestrichen	Artikel 36	• Die Regelung bezüglich des gesetzlichen Grundpfandrechts wird neu in Artikel 190a des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1) festgehalten und sind somit nicht mehr separat im Reglement zu regeln (in Kraft seit 01.01.2012).

4. Grundzüge der Neufassung der Verordnung

4.1. Grundsätzliches

Die Neufassung der Verordnung wurde auf Basis des Mustererlasses des Kantons sowie der aktuell gültigen Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement erarbeitet und beinhaltet lediglich die Gebührenfestsetzung für die wiederkehrenden Grund- und Regenabwassergebühren, die wiederkehrenden Verbrauchsgebühren sowie das Regenabwasser von Strassen.

Die Abweichungen zum alten Reglement sowie neue Regelungen, welche neu in der Verordnung festgehalten werden, sind in der nachfolgenden detaillierten Aufstellung aufgeführt. Details zu den einzelnen Artikeln sind dem nachfolgenden Kapitel 5. zu entnehmen.

4.2. Zusammenfassung

Zusammengefasst werden in der neuen Abwasserentsorgungsverordnung gegenüber dem aktuell gültigen Reglement respektive Gebührentarif keine Änderungen vorgesehen.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln in der Verordnung

Artikel Neu	Artikel alt	Erläuterungen
Artikel 1		Keine Änderung zur vorherigen Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement.
Artikel 2		Keine Änderung zur vorherigen Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement.
Artikel 3		Keine Änderung zur vorherigen Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement.
Artikel 4	Artikel 33 Absatz 3	Fälligkeit der wiederkehrenden Gebühren analog dem alten Abwasserentsorgungsreglement Artikel 33 Absatz 3 (keine Änderung).
Artikel 5		Inkrafttreten per 1. Januar 2027, sofern Reglement genehmigt wird.

6. Finanzielle Auswirkungen

6.1. Gebühren

Die heute erhobenen Gebührenansätze werden nicht verändert. Neu wird eine Kompetenzgrundlage für eine allfällige spätere Gebühr bei genutztem Regenwasser geschaffen.

6.2. Diverses

Bei der Totalrevision der Dokumente ist nicht mit finanziellen Auswirkungen zu rechnen. Die Aufgabe bezüglich Zustandsuntersuchung privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde wurde bereits anlässlich der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2023 inklusive Kredit genehmigt.

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Es ist mit keinen nennenswerten personellen und organisatorischen Auswirkungen zu rechnen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass weder ein grösseres Leistungsangebot geplant ist noch die bisherige Organisation des Bereichs Abwasserentsorgung angepasst wird.

8. Anträge 1. Lesung

8.1. Antrag an die Umweltkommission

1. Die Umweltkommission nimmt die Entwürfe des Abwasserentsorgungsreglements sowie der Abwasserentsorgungsverordnung inklusive Vortrag zur Kenntnis und unterbreitet diese dem Gemeinderat zur ersten Lesung.
2. Dem Gemeinderat wird beantragt, die Entwürfe zu genehmigen und den Parteien zur Mitwirkung zuzustellen.

8.2. Antrag an den Gemeinderat

1. Der Gemeinderat genehmigt die Entwürfe des Abwasserentsorgungsreglements sowie der Abwasserentsorgungsverordnung inklusive Vortrag und gibt diese zur Mitwirkung der Parteien frei. Die Eingabefrist für die Mitwirkung wird auf Freitag, 2. Oktober 2026, festgelegt.
2. Nach erfolgter Mitwirkung der Parteien sind die Mitwirkungseingaben aus Zeitgründen am 13. Oktober 2026 durch den Gemeinderat zu behandeln und die definitiven Versionen zur Beschlussfassung zu Händen der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2026 freizugeben.

9. Anträge Gemeindeversammlung

9.1. Antrag an den Gemeinderat (vor der Einwohnergemeindeversammlung)

1. Der Gemeinderat nimmt die Mitwirkungseingaben der Parteien zur Kenntnis. Der Gemeindeschreiber wird mit der Beantwortung der Mitwirkungseingaben gemäss vorstehender Diskussion beauftragt.
2. Der Gemeinderat nimmt die definitive Version des totalrevidierten Abwasserentsorgungsreglements zur Kenntnis und beantragt der Einwohnergemeindeversammlung der Totalrevision per 1. Januar 2027 zuzustimmen.
3. Der Gemeinderat nimmt die definitive Version der Neufassung der Abwasserentsorgungsverordnung zur Kenntnis. Der formelle Einsetzungsbeschluss erfolgt, sofern das Abwasserentsorgungsreglement durch die Einwohnergemeindeversammlung genehmigt wird, anlässlich der Sitzung vom 15. Dezember 2026.

9.2. Antrag an die Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Dezember 2026

1. Die Gemeindeversammlung stimmt der Totalrevision des Abwasserentsorgungsreglements der Einwohnergemeinde Lauperswil auf 1. Januar 2027 zu.

9.3. Antrag an den Gemeinderat (nach der Einwohnergemeindeversammlung)

1. Der Gemeinderat genehmigt die neugefasste Abwasserentsorgungsverordnung auf Basis des Abwasserentsorgungsreglement vom 3. Dezember 2026 und setzt dieses per 1. Januar 2027 in Kraft.
2. Die Gemeindeschreiberei wird mit der notwendigen Publikation sowie dem weiteren Vollzug beauftragt. Das beiliegende Inserat wird genehmigt.